

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 60.

Dresden, am 5. Juni

1861.

Sechzigste öffentliche Sitzung der Ersten  
Kammer am 29. Mai 1861.

## Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag (Nr. 397 und 398). — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über die Petition Otto Gottschald's zu Golzern und Genossen, die Abldung des Wahlzwanges betr. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 6. December 1860, den Entwurf zu einem Gesetze, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. und zwar über die §§. 3—40 und Annahme des Gesetzentwurfs bei namentlicher Abstimmung. — Wahl eines Ersatzmitgliedes in die dritte Deputation und zwar des Herrn Kammerherrn v. Miltitz.

Präsident v. Schönfels eröffnet 10 Uhr 35 Minuten in Gegenwart der Herren königlichen Commissare G. h. Rath's Dr. Weinlig und Generalcommissionsdirectors G. h. Regierungsrath's Spitzner, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern die Sitzung und es wird zunächst das vom Herrn Secretär Wimmer über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll vorgelesen, einstimmig genehmigt und von dem Herrn Domcapitular v. Stammer und Sr. Erlaucht Graf v. Schönburg mitvollzogen. Hierauf folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 397.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer vom 28. Mai 1861 über die als Petition eingereichte Denkschrift der Deutschkatholiken im Königreiche Sachsen.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird demnächst gedruckt vertheilt werden und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 398.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druck-Exemplare zweier Petitionen des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Marienberg vom 10. März 1861 um Bewendung wegen Errichtung einer Mobiliarversicherungsanstalt Seiten des Staats zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Petitionen kommen zunächst in der Zweiten Kammer zur Berathung. Die

1. K. (6. Abonnement.)

Exemplare sind vertheilt worden. Dies war die letzte Nummer der Registrande.

Herr v. Rostiz-Ballwitz wird noch eine den Wahlzwang betreffende ständische Schrift vorlesen.

(Geschicht.)

Hat Jemand gegen die Form und den Inhalt der soeben verlesenen Schrift Etwas zu erinnern? — Wo nicht, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird nun noch an die Zweite Kammer zu gelangen haben.

Eine weitere Mittheilung ist nicht zu machen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl zu betreten, um den Bericht weiter vorzutragen über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Referent Landesbestallter Hempel: Wir sind gestern bis zu §. 2 gekommen, der §. 3 des Gesetzes lautet:

(S. L. M. II. K. S. 898.)

Meine Herren, ich darf wohl voraussetzen, daß Sie sämtlich die Motiven gelesen haben und stelle daher anheim, ob nicht von Verlesung der Motiven sowohl bei diesem, als auch bei den folgenden Paragraphen abzusehen sein möchte?

Präsident v. Schönfels: Es würde zunächst die Staatsregierung sich darüber zu erklären haben, ob sie gestatte, daß von Verlesung der Motiven abgesehen werde.

(Königl. Commissar Dr. Weinlig erklärt hierzu das Einverständnis der Regierung.)

Ich habe zu erwarten, ob von Seiten der Kammer Etwas erwähnt werden will gegen den Vorschlag des Herrn Referenten? — Da das nicht der Fall ist, so würde von Verlesung der Motiven abzusehen sein.

(Die nicht vorgetragene speciellen Motiven hierzu  
s. L. M. II. K. S. 899.)

Referent Landesbestallter Hempel: Der Bericht sagt:

Zu §. 3.

Soweit die Deputation Gelegenheit gehabt hat, die Gesehbungen anderer Länder über die Zusammenlegung der Grundstücke zu vergleichen, erfolgt anderwärts die